

RICHTLINIEN ZUR KULTURFÖRDERUNG DER GROSSEN KREISSTADT DACHAU



I	ALLGEMEINES	2
II	PROJEKTFÖRDERUNG	3
III	INVESTITIONSFÖRDERUNG	4
IV	VERWENDUNGSNACHWEIS, AUSZAHLUNG, MISSBRAUCH	5
V	INKRAFTTRETEN	6

I Allgemeines

§ 1 Die Stadt Dachau gewährt folgende kulturelle Förderungen:

- Projektförderung
- Investitionsförderung

Die vorliegenden Richtlinien gelten nicht für im Einzelfall vom Kulturausschuss gewährte institutionelle Förderungen und Mietkostenzuschüsse.

§ 2 Die Förderungen nach diesen Richtlinien sind freiwillige Leistungen der Stadt Dachau. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

§ 3 Die Förderung erfolgt im Rahmen der jeweils im Haushaltsplan veranschlagten Finanzmittel, eine allgemeine oder auf Einzelfälle bezogene Zuwendungskürzung bleibt vorbehalten. Voraussetzung für eine verbindliche Entscheidung gegenüber Antragstellenden ist die Verabschiedung des jeweiligen Haushaltes sowie dessen Rechtskraft.

§ 4a Gefördert werden Kulturvereine, deren Sitz und Tätigkeitsschwerpunkt in Dachau liegt, für Projekte in Dachau. Kulturvereine im Sinne von Satz 1 sind

- eingetragene Vereine, deren Satzungszweck eine kulturelle Betätigung vorsieht
- andere, informelle kulturelle Zusammenschlüsse, die vom Kulturausschuss im Einzelfall als förderungswürdig betrachtet werden, wobei insbesondere gewürdigt wird, wenn neuartige und spartenübergreifende Projekte durchgeführt werden.

Gefördert werden insbesondere Chöre, Orchester, Tanz- und Theater-, Musik-, Brauchtums-, Zeitgeschichts-, Kunst-, Literatur-, Kinderkultur- und Jugendkultur-, sowie Kleinkunstvereine.

§ 4b Gefördert werden darüber hinaus Schulen in Sachaufwandsträgerschaft der Stadt Dachau für Schul-Kulturprojekte.

§ 4c Gefördert werden zudem in Dachau tätige bildende Künstler bzw. Künstlerinnen für Ausstellungen außerhalb Bayerns. Künstler bzw. Künstlerin im Sinne von Satz 1 ist, wer KSK-, BBK- oder KVD-Mitglied ist oder über einen Akademie-Abschluss verfügt oder steuerlich als selbständiger Künstler bzw. Künstlerin beim Finanzamt veranlagt wird.

§ 4d Gefördert werden außerdem Dachauer Kulturvereine für Gastspiele außerhalb Bayerns und eigenschöpferisch tätige Dachauer Bands (ausgenommen sind hierbei insbesondere Cover-, Tanz- und Hochzeitsbands) für Konzerte außerhalb Bayerns.

§ 4e Projekte in Dachau von Kulturvereinen, die ihren Sitz und Tätigkeitsschwerpunkt nicht in Dachau haben, können gefördert werden, wenn sie von besonderem öffentlichem Interesse für Dachau sind.

§ 5 Gefördert werden ausschließlich öffentliche Kulturveranstaltungen. Hierzu zählen auch Schulklassenprogramme. Nicht gefördert werden:

- kommerzielle Veranstaltungen
- Veranstaltungen mit rein geselligem Charakter
- nicht-öffentliche Kulturveranstaltungen wie z.B. Workshops oder Kurse aller Art
- Veranstaltungen und Aktivitäten eindeutig parteipolitischen Inhalts
- weltanschaulich nicht neutrale Veranstaltungen und Aktivitäten religiösen Inhalts oder religiöser Zielsetzung
- Veranstaltungen, die sich ausschließlich an Vereinsmitglieder richten wie z.B.

Weihnachtsfeiern, Feiern zum Frauentag, Faschingsfeiern, Muttertagfeiern u. ä.

- die Teilnahme an Seminaren, Tagungen und Austauschprogrammen
- Ausflugsfahrten und auswärtige Probenwochenenden u. ä.
- Benefizveranstaltungen

§ 6 Die Förderung setzt eine angemessene Eigenbeteiligung/-leistung der Antragstellenden voraus. Diese kann auch durch die erzielten Kartenverkaufserlöse oder im Fall von freiem Eintritt durch finanzielle Eigenmittel erbracht werden. Im Antrag angegebene finanzielle Eigenmittel können nach Erteilung des Zuwendungsbescheids nicht mehr reduziert werden.

§ 7 Anträge sind bis zum 15. September für das folgende Haushaltsjahr schriftlich bei der Stadt Dachau, Abteilung Kultur und Zeitgeschichte, mit dem dafür vorgesehenen Formblatt einzureichen. Die Antragsfrist ist für Anträge nach § 13 a) verbindlich. Nach diesem Zeitpunkt können nur noch Anträge nach § 13 b) gestellt werden. Pro Kalenderjahr sind grundsätzlich nur zwei kurzfristige Projektförderanträge nach § 13 b) zulässig. Der Antrag muss alle notwendigen Angaben über die Antragstellenden, eine ausführliche Projektbeschreibung, einen Finanzierungsplan (inklusive anderweitiger Zuwendungen), bzw. bei Investitionsanträgen den Haushalts-/Wirtschaftsplan, sowie den Nachweis der gesicherten Gesamtfinanzierung enthalten und vom Vorstand des Kulturvereins unterzeichnet sein. Die Künstlereigenschaft nach § 4c sowie die Öffentlichkeit von Veranstaltungen sind in geeigneter Weise nachzuweisen. Die Abteilung Kultur und Zeitgeschichte behält sich vor, bei den Antragstellenden weitere notwendige, über den vorstehenden Katalog hinausgehende Unterlagen anzufordern. Unvollständige Anträge, die trotz Aufforderung nicht rechtzeitig vervollständigt werden und verspätet eingegangene Anträge werden bei der Förderung nicht berücksichtigt. Bei erstmaliger Antragstellung sind dem Antrag Satzung, Tätigkeitsbericht und Kassenbericht des Kulturvereins des letzten Jahres beizulegen. Liegt die Zuschussgewährung der Stadt Dachau unter der beantragten Zuschusshöhe, ist von den Antragstellenden vor Erteilung des Zuwendungsbescheids ein angepasster Finanzierungsplan vorzulegen.

§ 8 Es gelten für die Projekt- und Investitionsförderung die Allgemeinen Nebenbestimmungen ANBest-P Bayern. Darüber hinaus gelten folgende besondere Nebenbestimmungen:

- Die Zuwendungsempfänger sind verpflichtet, auf die Förderung durch die Stadt Dachau durch Einbindung des Logos der Stadt Dachau und den Zusatz „Mit freundlicher Unterstützung der Stadt Dachau“ in Druckerzeugnissen, auf Webseiten etc. aufmerksam zu machen.
- Von den Zuwendungsempfängern wird eine aktive unentgeltliche Beteiligung und Mitwirkung an städtischen Veranstaltungen erwartet.
- Abweichend von den ANBest-P ist der Verwendungsnachweis auf dem dafür vorgesehenen städtischen Vordruck einzureichen.

§ 9 Den Antragstellenden wird die Entscheidung über die Zuwendung durch einen schriftlichen Bescheid mitgeteilt. Der Zuwendungsbescheid enthält die Hauptbestimmungen (Höhe und Zweck der Förderung, Zuwendungsart und Finanzierungsart; bei Investitionsförderungen auch die Zweckbindungsfrist), die allgemeinen und besonderen Nebenbestimmungen sowie eine Rechtsbehelfsbelehrung.

§ 10 Der Kulturausschuss erhält nach Rechnungsabschluss des Haushaltsjahres eine Aufstellung über sämtliche Antragstellungen des vergangenen Jahres, die entsprechende Beschlussfassung im Kulturausschuss, sowie das Ergebnis der Abrechnung einschließlich des

im Ergebnis tatsächlich ausgezahlten Betrags.

II Projektförderung

§ 11a Zuwendungsfähige Ausgaben sind alle Aufwendungen für die Vorbereitung und Durchführung von Projekten. Dies sind insbesondere: Honorare und Gagen; Kosten für Werbung und PR (z.B. Flyer, Plakate, Kataloge, Programmhefte); Kosten für Veranstaltungstechnik; Fahrt- und Transportkosten; Material- und Ausstattungskosten (z.B. Materialien, Bühnenbild, Requisiten); Gebühren und Mieten (z.B. Saalmieten, Noten, GEMA, KSK, Tantiemen); sowie Bewirtungsaufwendungen für Mitwirkende im Rahmen der Proben und der Veranstaltung. Eigenhonorare und Aufwandsentschädigungen für Mitglieder des antragstellenden Kulturvereins bzw. Einzelpersonen, die gemeinsam einen anderen, informellen kulturellen Zusammenschluss bilden, können bis max. 25% der Gesamtprojektkosten abgerechnet werden.

§ 11b Nicht zuwendungsfähig sind Kosten für den Betrieb einer veranstaltungsbegleitenden Gastronomie, kalkulatorische Kosten, Abschreibungen, Rückstellungen und Rücklagen, anteilig auf das geförderte Projekt umgelegte Mietkosten (z.B. für Vereinsbüros), Kosten, die durch Versäumnisse oder Fehlverhalten der Zuwendungsempfänger entstanden sind (z.B. Versäumnisgebühren, Bußgelder, Geldstrafen, Schadensfälle), sowie Kosten für Beschaffungen des Anlagevermögens (über 800 EUR netto).

§ 11c Im Rahmen der Projektförderung können auch Publikationen und CD-Produktionen Berücksichtigung finden.

§ 11d Ausstellungen und Gastspiele außerhalb Bayern können grundsätzlich mit einem Reisekostenzuschuss in Höhe von 0,30 EUR pro Kilometer, max. 500 EUR bezuschusst werden. Pro Kalenderjahr sind für Projekte außerhalb Bayerns grundsätzlich nur zwei Projektförderanträge je Antragstellenden zulässig.

§ 11e Für die Durchführung von öffentlichen Maibaumfeiern wird eine Festbetragsförderung in Höhe von 500 EUR gewährt.

§ 12 Die Entscheidung über die Gewährung und die Höhe der Projektförderung trifft der Kulturausschuss der Stadt Dachau.

§ 13 Die im Haushalt für die Projektförderung eingestellten Mittel werden nach folgendem Schlüssel verteilt:

- a) 85% der im Haushalt eingeplanten Mittel werden als Fehlbedarfsfinanzierung für nach § 7 ordnungsgemäß beantragte Projekte gewährt.
- b) 15% der eingeplanten Haushaltsmittel dienen für kurzfristig eingegangene Projektanträge. Pro Einzelprojekt kann eine maximale Fehlbedarfsfinanzierung von 750 EUR ausbezahlt werden.

III Investitionsförderung

§ 14 Kulturvereine können für Anschaffungen oder Erneuerungen über 800 EUR netto (Schwellenwert für Anlagevermögen) Investitionsförderung erhalten. Die Mittel sind im Vermögenshaushalt auszuweisen. Im Zuwendungsbescheid für Investitionsförderungen ist eine Zweckbindungsfrist vorzugeben (mind. 5 Jahren bei Musikinstrumenten etc., bei

Baumaßnahmen etc. nach Einzelfallprüfung bis zu 25 Jahre).
§ 15 Die Entscheidung über die Gewährung und die Höhe der Investitionsförderung trifft der Kulturausschuss.
<u>IV Verwendungsnachweis, Auszahlung, Missbrauch</u>
<p>§ 16 Über die Verwendung der Zuwendungen ist ein prüfungsfähiger Verwendungsnachweis vorzulegen, der aus einem Sachbericht und einer Darstellung der Gesamtfinanzierung (einschließlich erbrachter Eigenbeteiligung oder –leistung) besteht. Der Verwendungsnachweis ist grundsätzlich spätestens sechs Monate nach Abschluss der geförderten Maßnahme (bzw. bei Publikationen innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des auf die Veröffentlichung folgenden Jahres) der Abteilung Kultur und Zeitgeschichte vorzulegen. Die Bewilligungsbehörde behält sich die Vorlage sämtlicher Originalbelege, bzw. eine Nachweisprüfung vor Ort vor.</p> <p>In den Verwendungsnachweis für Publikationsförderung sind auf der Einnahmenseite die Verkaufserlöse aus dem Publikations- und dem Folgejahr aufzunehmen.</p>
§ 17 Die vollständige Auszahlung der Zuwendung erfolgt grundsätzlich nach Vorlage des vollständigen Verwendungsnachweises. Ein vorzeitiger Mittelabruf ist im Rahmen der Regelungen der ANBest-P Bayern, Ziffer 1.4 möglich.
<p>§ 18 Bei nicht zweckentsprechender Verwendung der Zuwendung bzw. bei nicht frist- und ordnungsgemäßer Einreichung des Verwendungsnachweises behält sich die Stadt eine Rückforderung der Zuwendung vor. Die Zuwendung ist sofort in voller Höhe zurückzuzahlen, wenn der Verwendungszweck ohne vorherige Zustimmung der Abteilung Kultur und Zeitgeschichte geändert wird.</p> <p>Ermäßigen sich nach der Bewilligung die im Finanzierungsplan veranschlagten zuwendungsfähigen Ausgaben um mehr als 20 v.H., so ermäßigt sich die Zuwendung um den vollen in Betracht kommenden Betrag (vgl. ANBest-P Bayern, Ziffer 2.1).</p> <p>Positionen, die im Verwendungsnachweis mehr als 20% vom Finanzierungsplan abweichen, sind nachvollziehbar zu begründen.</p>
§ 19 Bewilligte, aber nicht in Anspruch genommene Förderungen verfallen mit Ablauf des 15. Dezember des laufenden Haushaltsjahres.
§ 20 Bei nachgewiesenem Missbrauch der Förderung infolge grob fahrlässiger oder vorsätzlicher falscher Antragstellung erfolgt ein Ausschluss von der Gewährung der Förderung für die auf die Antragstellung folgenden zwei Jahre. Bereits ausbezahlte Förderungen sind zurückzuzahlen.
§ 21 Die Große Kreisstadt Dachau bezuschusst Antragstellende, die sich zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung bekennen und deren inhaltliche Arbeit sich an den Grundsätzen der Großen Kreisstadt Dachau beispielsweise zu Inklusion, interkultureller Orientierung und Öffnung, Gleichstellung und Antidiskriminierung, nachhaltiger Entwicklung und Beschaffung (u.a. Fair Trade), Bürgerschaftlichem Engagement sowie zur Bekämpfung von Extremismus, Rassismus, Antisemitismus und gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit orientiert. Zuwendungsempfangende haben sicherzustellen, dass keine verfassungsfeindlichen

und strafrechtlich relevanten, insbesondere sexistischen, homophoben, rassistischen, antisemitischen und alle anderen Arten von diskriminierenden Äußerungen oder Darstellungen durch die aktiv an der geförderten Veranstaltung Beteiligten (Künstler*innen, Mitarbeiter*innen) im Kontext der Veranstaltung erfolgen. Es dürfen weder die Freiheit und Würde des Menschen verächtlich gemacht, noch Symbole, die im Geist verfassungsfeindlicher oder verfassungswidriger Organisationen stehen oder diese repräsentieren, verwendet oder verbreitet werden.

V Inkrafttreten

§ 22 Die vorstehenden Richtlinien treten in dieser Fassung nach Beschluss des Stadtrats zum 01.08.2022 in Kraft. Sie ersetzen alle bisherigen Verwaltungspraktiken sowie Beschlüsse des Kulturausschusses.